

Informationsblatt für Vertriebene aus der Ukraine

Grundsätzlich gilt: Ukrainische Staatsangehörige können mit einem biometrischen Reisepass ohne Visum in den Schengen-Raum einreisen und sich darin frei bewegen, also auch innerhalb Deutschlands. Dies gilt vom Tag der Einreise für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen.

Ein Asylantrag ist nicht erforderlich, da die Europäische Union beschlossen hat, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz umzusetzen. Es erfolgt die Aufnahme in Deutschland unbürokratisch nach § 24 Aufenthaltsgesetz. **Vertriebene aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen.**

Um in das Aufnahmeprogramm für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu kommen, müssen Sie einen **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz** zum vorübergehenden Schutz bei der **zuständigen Ausländerbehörde stellen**. Dies gilt auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben sowie für Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Familienangehörige von schutzberechtigten ukrainischen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen sind ebenfalls schutzberechtigt.

Sofern sie Unterstützung benötigen und sich bei der Ausländerbehörde für das Aufnahmeprogramm für den vorübergehenden Schutz angemeldet haben, erhalten Sie eine Unterkunft, Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung.

In zahlreichen Kommunen und an etlichen Bahnhöfen finden Sie **zentrale Ansprechstellen**. Dort erhalten Sie Informationen zu Registrierung sowie bei Bedarf zu Unterbringung und Versorgung. An vielen Bahnhöfen sind auch **Informationsstationen von verschiedenen humanitären Verbänden**, die Sie in Ihrer Sprache ansprechen können und die Ihnen weiterhelfen.

Sollte es keine zentrale Ansprechstelle geben, wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene **Ausländerbehörde** oder **Polizeidienststelle** oder ausnahmsweise an eine **Aufnahmeeinrichtung**. Wenn Sie für Ihre Unterbringung und Versorgung selbst aufkommen können, werden dort nur Ihre Daten aufgenommen und Sie können Ihre Unterkunft frei wählen.

Die für Sie zuständige Ausländerbehörde finden Sie im BAMF-NAvI:

<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>